



Qualitätsverantwortlichkeiten in der Berufsbildung

Die Qualitätsentwicklung ist Sache aller Anbieter von Berufsbildung (BBG Art. 8). Die Qualitätsentwicklung umfasst neben der Massnahmenplanung und -umsetzung auch die Überprüfung der Ergebnisse und entsprechende Anpassungen. Die zu verwendenden Methoden können nur öffentlich-rechtlichen Anbietern vorgeschrieben werden. Im Rahmen der Aufsicht sind die Kantone resp. der Bund für die Qualität der ihnen übertragenen Gebiete zuständig.

Lernorte / Trägerschaften

	Qualitätsentwicklung	Aufsicht	Verweis
Lehrbetriebe	Lehrbetriebe (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 24 BBV Art. 3
Praktikumsbetriebe	Anbieter schulisch organisierte Grundbildung ¹ (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBV Art. 15 BBV Art. 3
Überbetriebliche Kurse	Überbetriebliche Kurse (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 24 BBV Art. 3
Berufsfachschulen	Berufsfachschulen (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 24 BBV Art. 3
Berufsprüfung	Träger Berufsprüfung (Anbieter)	BBT	BBG Art. 8 BBG Art. 42
Höhere Fachprüfung	Träger höhere Fachprüfung (Anbieter)	BBT	BBG Art. 8 BBG Art. 42
Höhere Fachschulen	Höhere Fachschulen (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 29 BBV Art. 3

¹ Verantwortlich gegenüber den Kantonen für die Qualität der Praktikumsbetriebe

Anerkennung Bildungsgänge

	Qualitätsentwicklung (QE) / Qualitätssicherung (QS)	Aufsicht	Verweis
Bildungsgänge für Berufsbildungs- verantwortliche	Bildungsinstitution (QE)	BBT	BBV Art. 51
Bildungsgänge an höheren Fachschulen	Bildungsinstitution (QE, QS)	BBT / Kantone	Mivo-HF Art. 16
Bildungsgänge Berufsmaturität	Bildungsinstitution(QE, QS)	BBT / Kantone	BMV Art. 29

Förderung

	Qualitätsentwicklung	Aufsicht	Verweis
Pauschalbeiträge an die Kantone	Kantone	BBT	BBG Art. 57
Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung	Antragstellende	BBT	BBG Art. 57
Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse	Antragstellende	BBT	BBG Art. 57

Weitere Bestimmungen

- Bildungspläne sind ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung (BBV Art. 12).
- Die Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen ist Gegenstand der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung (BBV Art. 43).
- Die Fachbildung für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst den Aspekt Qualitätsentwicklung (BBV Art. 57).
- Der Bund unterstützt Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des Weiterbildungsangebotes fördern (BBG Art. 32 und Art. 55, BBV Art. 29).